

ENTWURF für den Unterausschuss „Glücksspiel“ am 26. April 2017

Der Unterausschuss „Glücksspiel“ hat sich in seinen Sitzungen am 16. November 2016 und 26. April 2017 mit möglichen Neuregelung im Bereich des Wettwesens beschäftigt. Auf Ersuchen des Unterausschusses wurde nach den erarbeiteten Vorgaben anstelle einer Novellierung dieses neue Gesetz entworfen.

Die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure ist derzeit im Gesetz vom 1. Juli 2003 über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten im Land Steiermark (Stmk. Wettgesetz), LGBl. Nr. 79/2003 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 geregelt.

Die unmittelbaren Anlässe für eine Neuregelung sind die Notwendigkeit, die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission umzusetzen und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2013 (VfSlg 19.803) wonach die Tätigkeit der Vermittler von Wettkundinnen/Wettkunden in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen ist. In diesem Erkenntnis hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass die Tätigkeit der Vermittlung von Kunden zu Buchmachern oder Totalisateuren nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erbracht werden kann, sondern im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften.

Die zentralen Neuerungen dieses Steiermärkischen Wettengesetzes 2017 sind Folgende:

- Neuregelung der Begriffsbestimmungen und des Anwendungsbereiches;
- Begriff der Wettunternehmerin/des Wettunternehmers anstelle BuchmacherInnen und TotalisateurlInnen;
- Einbeziehung der Vermittlung von Wettkundinnen/Wettkunden in den Anwendungsbereich des Gesetzes;
- Umfassende Bestimmungen zum Schutz der Wettkundinnen/Wettkunden;
- Möglichkeit der Selbstsperre und der Fremdsperre;
- Verpflichtende Wettkundinnenkarte/Wettkundenkarte für die Bedienung von Wettterminals und für Wetten, deren Wetteinsatz den Betrag von 70 Euro übersteigt;
- Neuregelung der verbotenen Wetten insbesondere Verbot von Livewetten, ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis, das Zwischenergebnis sowie darauf, welche Mannschaft bei Fußball und Eishockey das nächste Tor erzielt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist anzumerken:

Zu § 1:

§ 1 legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Als Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer gelten die bereits vom (noch geltenden) Wettgesetz erfassten Buchmacher und Totalisateure, klarge stellt wird der Anwendungsbereich auch für Vermittlerinnen/Vermittler von Wettkundinnen/Wettkunden, die ebenfalls vom Begriff der Wettunternehmerin/ des Wettunternehmers erfasst sind.

Die Tätigkeit einer Wettunternehmerin/eines Wettunternehmers kann in einer Wettannahmestelle oder über einen Wettterminal ausgeübt werden. Jede Wettunternehmerin/Jeder Wettunternehmer muss zumindest eine Wettannahmestelle in der Steiermark betreiben.

Das Gesetz umfasst auch das Anbieten von Wetten in der Steiermark. Alle nach diesem Gesetz erteilten Bewilligungen gelten nur für den Bereich der Steiermark. Es ist daher nicht zulässig mit einer erteilten Bewilligung Wetten in anderen Bundesländern oder anderen Ländern anzubieten, zu vermitteln oder abzuschließen oder Wettkundinnen/Wettkunden an Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer zu vermitteln, die keine Bewilligung in der Steiermark haben.

Damit soll das gesamte Wettangebot in der Steiermark vom Gesetz umfasst werden. Tätigkeiten außerhalb des Gesetzes sind gemäß § 16 zu untersagen.

Zu § 2:

Zu Z.1:

Der Begriff Wettunternehmerin/Wettunternehmer umfasst alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wetten. Im Gesetz werden die Begriffe Buchmacherin/Buchmacher und Totalisatorin/Totalisator nicht mehr verwendet.

Die Konsequenz dieses Begriffsverständnisses ist, dass jede Person, die gewerbsmäßig Wettkundinnen/Wettkunden und Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer auf welche Art auch immer zusammenführt, eine Bewilligung gemäß § 4 bedarf. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2013 (VfSlg 19.803) wurde klarge stellt, dass die Tätigkeit der Vermittlung von Kundinnen/Kunden zu Buchmacherinnen/Buchmacher oder Totalisatorinnen/Totalisatoren nicht im Rahmen eines freien Gewerbes nach den Regelungen der Gewerbeordnung 1994 erbracht werden kann, sondern im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften.

Zu Z.3:

Der Begriff der „Wette“ ist der zentrale Begriff des Gesetzes. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an der im § 1270 ABGB enthaltenen Definition der Wette, übernimmt jedoch auch die vom Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit Sportwetten entwickelten Kriterien für das Vorliegen einer Wette und zur Abgrenzung einer (Sport-)Wette vom Glücksspiel. Sogenannte „Gesellschaftswetten“ sind wie bisher in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Zu Z.4:

Eine Wettannahmestelle ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Wettkundin/der Wettkunde in die Wettannahmestelle begibt, um dort Wetten am Schalter abzuschließen. Nicht erforderlich ist, dass diese Räumlichkeit ausschließlich der Ausübung der Tätigkeit einer Wettunternehmerin/eines Wettunternehmers dient. Wettterminals in Wettannahmestellen unterliegen zusätzlich der

Anzeigepflicht gemäß § 6. Eine Wettannahmestelle kann auch von mehreren Wettunternehmerinnen/Wettunternehmern gemeinsam betrieben werden.

Zu Z.6 und Z.7:

Als Wettterminal gilt eine technische Einrichtung, die von einer Wettkundin/einemWettkunden bedient werden kann, wobei die Entrichtung des Einsatzbetrages, der Abschluss der Wette und die Ausfolgung des Wettscheines direkt am Terminal erfolgt. Die Definition umfasst somit nicht EDV-Terminals, an denen kein Wettabschluss möglich ist. Die häufig in Trafiken anzutreffenden, als „Tippbox“ bezeichneten EDV-Terminals stellen daher lediglich Eingabegeräte nach Z.7 dar. Technische, EDV-unterstützte Einrichtungen, die ausschließlich durch das Personal der Wettunternehmerin/des Wettunternehmers bedient werden können und die in einer Wettannahmestelle in einem Bereich aufgestellt sind, der für die Kundin/den Kunden nicht zugänglich ist, sind jedoch weder Wettterminals noch Eingabegeräte im Sinn dieses Gesetzes. Wettterminals können in Wettannahmestellen oder an anderen Standorten aufgestellt werden, und unterliegen der Anzeigepflicht gemäß § 6. Eingabegeräte können nur in genehmigten Wettannahmestellen aufgestellt und betrieben werden und sind im Rahmen der Bewilligung der Annahmestelle bekanntzugeben.

Zu § 4:

Jede Tätigkeit einer Wettunternehmerin/eines Wettunternehmers bedarf einer Bewilligung. Im Fall der Wettvermittlung bzw. der Vermittlung von Wettkundinnen/Wettkunden bedarf sowohl der „Vermittler“ als auch die Wettunternehmerin/ der Wettunternehmer, mit dem die Wette abgeschlossen wird, einer Bewilligung. Damit soll es in der Steiermark zukünftig keine Tätigkeiten im Bereich Wetten geben, die außerhalb des Wettengesetzes ausgeübt werden. Für Trafiken gilt, dass die Wettunternehmerin/der Wettunternehmer, mit dem die Wette abgeschlossen wird, die Trafik als Wettannahmestelle bewilligen lassen muss, wenn der Wettabschluss durch das Personal der Trafik erfolgt. Der Trafikant/die Trafikantin ist dadurch jedoch keine Wettunternehmerin/kein Wettunternehmer sondern für die Wettunternehmerin/den Wettunternehmer tätig.

In Trafiken können aber auch Wettterminals aufgestellt werden, die den Abschluss der Wette am Terminal ermöglichen. Damit ist die Trafik nur Standort des Terminals, der gemäß § 6 anzuzeigen ist.

Der Begriff der ‚gewerbsmäßigen‘ Ausübung der Tätigkeit ist im Sinn der Gewerbeordnung 1994 zu verstehen.

Die Ausübung der Tätigkeit einer Wettunternehmerin/eines Wettunternehmers ohne zumindest eine bewilligte Annahmestelle in der Steiermark ist nicht möglich.

Zu § 5:

Hier werden die Voraussetzungen für die Standortbewilligung geregelt. Vorbild für diese Bestimmung ist § 11 des Steiermärkischen Glücksspielautomaten-und Spielapparategesetzes 2014.

Zu § 8:

Aus der Sicht des Jugendschutzes zentral ist hier die enthaltene Verpflichtung, auf das Verbot des Vermittelns von Kindern und Jugendlichen als Wettkundinnen/Wettkunden und des Abschlusses von

Wetten mit Kindern und Jugendlichen deutlich hinzuweisen. Diese Kennzeichnungspflicht erhöht die Publizität des im § 11 Z. 7 festgelegten Verbots.

Die – vor allem aus der Sicht des Jugend- und Kundenschutzes – zentrale Anforderung an Wettterminals ist, dass diese nur mit einer personenbezogen ausgestellten Wettkundenkarte betrieben werden können.

Das Gesetz selbst enthält keine näheren Bestimmungen über die Ausstellung einer Wettkundenkarte und deren inhaltlichen Elemente. Es liegt somit im Verantwortungsbereich des jeweiligen Wettunternehmers, seine Wettkundenkarten so auszugestalten, dass ein eindeutiger und nachvollziehbarer Personenbezug zu ihrem Inhaber hergestellt werden kann und dass sichergestellt ist, dass Wetten an einen Wettterminal ohne Wettkundenkarte nicht durchgeführt werden können.

Abs. 3 legt fest, dass Wettterminals jedenfalls nur mit einer Wettkundenkarte in Betrieb genommen werden dürfen. Umgekehrt steht es dem Wettunternehmer jedoch frei festzulegen, dass auch die Abgabe einer Schalterwette nur mit Wettkundenkarte möglich ist.

Abs. 4 legt die zentralen Verpflichtungen eines Wettunternehmers im Zusammenhang mit dem Kundenschutz fest. So kann sich jede Person von der Teilnahme an Wetten selbst sperren lassen (Selbstsperre).

Zu § 9:

Diese Bestimmung legt die Maßnahmen gegen Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung fest.

Zu § 10:

Wettbedingungen stellen die allgemeine Geschäftsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Wettunternehmerin/dem Wettunternehmer und dessen Kundinnen/Kunden dar. Die Pflicht zur Vorlage der Wettbedingungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (§ 4 Abs. 5 Z. 2) bzw. die Pflicht zur Mitteilung von (nachträglichen) Änderungen der Wettbedingungen an die Landesregierung (§ 10 Abs.5) soll sicherstellen, dass es keine Änderungen ohne Kenntnis der Behörde gibt

Zu § 11:

Diese Bestimmung legt diejenigen Wetten fest, deren Anbieten, Abschluss oder Vermittlung verboten ist.

Zu Z. 1:

„Live-Wetten“ können, da es sich dabei regelmäßig um untergeordnete Umstände im Rahmen eines Gesamtgeschehens handelt, deren Herbeiführung auch nicht notwendigerweise ein Zusammenwirken von mehreren Personen erfordert, auch die Manipulation von Spielen und somit den Wettbetrug erleichtern.

Zu Z. 3:

Hintergrund dafür ist das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 2012 (Zl. 2011/17/0299), in dem der Gerichtshof ausgesprochen hat, dass „eine Sportwette nicht vorliegt, wenn nicht auf ein künftiges sportliches Ereignis gewettet werden kann, sondern der Ausgang des

Spiels davon abhängt, welches bereits in der Vergangenheit stattgefundenene Rennen abgesehen wurde“. Gerade diese Art von Wetten war in der Vergangenheit, wie auch die umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema „Hunderennen“ zeigt, stets in einer Grauzone zwischen dem Glücksspiel und dem Wettwesen angesiedelt. Wenngleich der Verwaltungsgerichtshof in dem zitierten Erkenntnis zu dem Schluss kommt, dass in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall ein Glücksspiel durchgeführt wurde, kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass solche Ereignisse – bei einer entsprechenden „Anpassung“ des Modells an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – dennoch in Einzelfällen als nicht dem Anwendungsbereich des Glücksspielgesetzes unterliegende Wetten zu qualifizieren sind. Im Interesse des Wettkundenschutzes ist es geboten, auch seitens des Landesgesetzgebers, gleichsam aus dem Blickwinkel des Wettwesens, zu diesen Arten von Wetten eine klare Aussage im Sinn eines Verbots zu treffen. Gleiches gilt für Wetten auf voraufgezeichnete oder virtuelle Wettereignisse.

Zu § 12:

Als Behörde ist wie bisher die Landesregierung vorgesehen.

Gesetz über das Anbieten, den Abschluss und die Vermittlung von Wetten und die Vermittlung von Wettkundinnen/Wettkunden (Steiermärkisches Wettengesetz 2017 – StWttG)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Bewilligungs- und Anzeigeverfahren

- § 3 Bewilligungs- und Anzeigepflicht
- § 4 Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung als Wettunternehmerin/Wettunternehmer
- § 5 Voraussetzungen für die Standortbewilligung von Annahmestellen
- § 6 Voraussetzungen für die Anzeige von Wettterminals
- § 7 Erlöschen, Ruhen und Entziehen der Bewilligung

3. Abschnitt

Schutz der Wettkundinnen/Wettkunden

- § 8 Jugend- und Wettkundinnen/Wettkundenschutz
- § 9 Maßnahmen gegen Geldwäsche
- § 10 Wettbedingungen und Wettscheine
- § 11 Verbotene Wetten

4. Abschnitt

Behörden und Zuständigkeiten

- § 12 Behörden
- § 13 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 14 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 15 Überwachung
- § 16 Untersagung

5. Abschnitt

Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

- § 17 Verweise
- § 18 Strafbestimmungen
- § 19 EU-Recht
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten
- § 22 Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Anbieten, den Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie die Vermittlung von Wettkundinnen/Wettkunden durch Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten:

1. Wettunternehmerin/Wettunternehmer: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten anbietet, abschließt oder vermittelt oder gewerbsmäßig Wettkundinnen/Wettkunden vermittelt;
2. Wettkundin/Wettkunde: eine natürliche Person, die eine Leistung einer Wettunternehmerin/eines Wettunternehmers in Anspruch nimmt;
3. Wette: Glücksvertrag zwischen einer Wettunternehmerin/einem Wettunternehmer und einer Wettkundin/einem Wettkunden, die/der gegen Entrichtung eines gewählten Einsatzbetrages eine Vorhersage über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses in der Zukunft liegenden Ereignisses trifft und für den Fall des Zutreffens dieser Vorhersage einen in Aussicht gestellten Gewinn (Wettquote) erlangt;

4. Annahmestelle: ortsgebundene Betriebsstätte, in der Wetten angeboten, Wettangebote entgegengenommen, Wetten abgeschlossen oder vermittelt oder Wettkundinnen/Wettkunden vermittelt werden;
5. Wettbedingungen: allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin/Wettunternehmer;
6. Wettterminal: technische Einrichtung, die für Wettkundinnen/Wettkunden die elektronische Anzeige und Eingabe von Wettdaten oder die Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung, die Entrichtung des Einsatzbetrages und den unmittelbaren Abschluss einer Wette ermöglicht;
7. Eingabegerät: technische Einrichtung, die für Wettkundinnen/Wettkunden die elektronische Anzeige und Eingabe von Wettdaten, nicht jedoch die Entrichtung des Einsatzbetrages und den Abschluss einer Wette ermöglicht.

2. Abschnitt

Bewilligungs- und Anzeigeverfahren

§ 3

Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Die Tätigkeit als Wettunternehmerin/Wettunternehmer darf nur nach Erteilung einer Bewilligung der Behörde ausgeübt werden.

(2) Jede Wettunternehmerin/ jeder Wettunternehmer muss zumindest eine Annahmestelle dauernd betreiben.

(3) Für jede Annahmestelle ist eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Wettunternehmerin/einem Wettunternehmer, die/der über eine Bewilligung nach Abs. 1 verfügt, erteilt werden.

(4) Jede Auflassung einer Annahmestelle sowie das Aufstellen, der Betrieb, der Austausch und die Entfernung eines Wettterminals sind der Behörde anzuzeigen. Eine Anzeige darf nur durch eine Wettunternehmerin, die über eine Bewilligung nach Abs. 1 und Abs. 3 verfügt, erfolgen.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung als Wettunternehmerin/Wettunternehmer

(1) Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer müssen eigenberechtigt, volljährig und zuverlässig sein.

(2) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere danach zu beurteilen, ob die Wettunternehmerin/der Wettunternehmer auf Grund ihres/seines bisherigen Verhaltens erkennen lässt, dass sie/er die mit Bezug auf Wetten erforderliche Verlässlichkeit besitzt.

(3) Als nicht zuverlässig gilt jedenfalls, wer wegen einer strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

(4) Ist die Wettunternehmerin/der Wettunternehmer eine juristische Person, eine eingetragene Personengesellschaft oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, so müssen jene natürlichen Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllen. Den zur Vertretung nach außen berufenen Personen obliegen alle der Wettunternehmerin/dem Wettunternehmer nach diesem Gesetz und behördlichen Anordnungen zukommenden Aufgaben. Sie sind gegenüber der Behörde für die Einhaltung dieser Aufgaben und Pflichten verantwortlich. Jede Änderung hinsichtlich der zur Vertretung nach außen berufenen Personen ist der Behörde unverzüglich mit einem Nachweis zur Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen des Abs. 1 bis 3 zu melden.

(5) Dem Antrag auf Bewilligung sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit in der Höhe von 180.000 Euro für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr (z. B. Bankgarantie, Sparbuch, Kreditrahmenbestätigung);
2. die Wettbedingungen und Wettscheine;
3. Bekanntgabe von zumindest zwei entsprechend geschulten verantwortlichen Personen.

(6) Die Bewilligung ist schriftlich binnen zwölf Wochen nach vollständigem Einlangen der Unterlagen zu erteilen. In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

§ 5

Voraussetzungen für die Standortbewilligung von Annahmestellen

(1) Annahmestellen dürfen nur in einem als Annahmestelle für Wetten gekennzeichneten Gebäude oder in einem als Annahmestelle für Wetten gekennzeichneten, räumlich getrennten Bereich des Gebäudes, betrieben werden.

(2) Der Antrag auf Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Wettunternehmerin/den Wettunternehmer,
2. die Adresse des Standorts und

3. die Anzahl der Eingabegeräte.

(3) Dem Antrag ist eine planliche Darstellung der Grundrisse der Annahmestelle mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie eine ausführliche Beschreibung der Funktionen der Eingabegeräte beizulegen.

(4) Die Bewilligung ist schriftlich binnen zwölf Wochen nach vollständigem Einlangen der Unterlagen zu erteilen. In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

(5) Vor Erteilung der Bewilligung ist die zuständige Standortgemeinde zu hören.

§ 6

Voraussetzungen für die Anzeige von Wettterminals

(1) Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Wettunternehmerin/den Wettunternehmer;
2. den beabsichtigten Aufstellungsort bzw. Standort;
3. eine planliche Darstellung der Grundrisse des Aufstellungsortes und der Wettterminals;
3. die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer des Wettterminals;
4. Fotos des Wettterminals, aus denen insbesondere die Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer erkennbar sind;
5. eine ausführliche Beschreibung der Funktionen des Wettterminals.

(2) Die Behörde hat nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bescheinigung auszustellen. Vor Ausstellung der Bescheinigung darf der Wettterminal nicht betrieben werden. Wird die Bescheinigung binnen 4 Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige nicht ausgestellt, ist der Betrieb des Wettterminals jedenfalls zulässig.

§ 7

Erlöschen, Ruhen und Entziehen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung gemäß § 4 erlischt

1. durch Ablauf der Bewilligungsdauer, oder
2. durch Zurücklegung, oder
3. durch den Tod des Bewilligungsinhabers/der Bewilligungsinhaberin, oder
4. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften mit dem Aufhören ihres Bestehens, es sei denn, es liegt eine Umwandlung in eine andere Rechtsform vor, oder
5. mit Ablauf der Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit, es sei denn, die Bestätigung wurde zuvor für mindestens ein weiteres Jahr erneuert und der Behörde vorgelegt.

(2) Die Bewilligung gemäß § 4 ist von der Behörde zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung – mit Ausnahme des Nachweises der finanziellen Leistungsfähigkeit – nicht mehr gegeben sind.

(3) Das Erlöschen oder die Entziehung der Bewilligung gemäß § 4 umfasst auch alle Standortbewilligungen und Wettterminals.

(4) Das Erlöschen oder die Entziehung der Bewilligung ist der Wirtschaftskammer Steiermark und der Standortgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt

Schutz der Wettkundinnen/Wettkunden

§ 8

Jugend- und Wettkundinnen/Wettkundenschutz

(1) Der Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie die Vermittlung von Wettkundinnen/Wettkunden ist nur für volljährige Personen zulässig. Im Zweifelsfall ist das Alter der Wettkundin/des Wettkunden durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, der den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Z 1 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes entspricht, festzustellen.

(2) Jede Wettunternehmerin/jeder Wettunternehmer hat vor dem Eingang zu Annahmestellen und auf jedem Wettterminal auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche hinzuweisen.

(3) Die Wettunternehmerin/der Wettunternehmer hat für jede Wettkundin/jeden Wettkunden für die Bedienung eines Wettterminals sowie für Wetten, deren Wetteinsatz einen Betrag von 70 Euro übersteigt, eine laufend nummerierte Wettkundinnenkarte/Wettkundenkarte auszustellen. Die Ausstellung einer physischen Wettkundinnenkarte/Wettkundenkarte kann entfallen, wenn auf Grund des technischen Fortschrittes biometrische

Erkennungsverfahren im Einsatz sind, die in ihrer Funktionalität der entfallenden Wettkundinnenkarte/Wettkundenkarte zumindest gleichwertig sind.

(4) Jede Person kann sich für den Abschluss und die Vermittlung von Wetten sowie für die Vermittlung als Wettkundin/Wettkunde selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Wettunternehmerin/den Wettunternehmer. Die Wettunternehmerin/der Wettunternehmer kann Personen ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an einer Wette ausschließen.

(5) Entsteht bei einer Wettkundin/bei einem Wettkunden die begründete Annahme, dass die Häufigkeit ihrer/seiner Teilnahme an Wetten das Existenzminimum gefährden, hat die Wettunternehmerin/der Wettunternehmer sicherzustellen, dass mit der betroffenen Person ein Gespräch geführt wird. In diesem ist auf die Gefahren zur Teilnahme an Wetten sowie das Entstehen von Wettsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über Möglichkeiten von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in geeigneten Einrichtungen zu informieren sowie auf die Möglichkeit einer Sperre hinzuweisen.

(6) Kann die betroffene Person die begründete Annahme, dass das Existenzminimum gefährdet ist, nicht glaubhaft widerlegen, oder verweigert sie das Beratungsgespräch oder wird durch das Beratungsgespräch bestätigt, dass der Verdacht begründet ist, hat die Wettunternehmerin/der Wettunternehmer die Person zu sperren.

(7) Die Wettunternehmerin/der Wettunternehmer hat sicherzustellen, dass die Gesprächsführung durch eine verantwortliche Person, die entsprechend geschult ist, erfolgt. Die Namen und die Telefonnummern der verantwortlichen Personen haben in jeder Wettannahmestelle und an jedem Standort eines Wettterminals aufzuliegen und sind der Behörde für jede Wettannahmestelle und jeden Wettterminal zu melden.

§ 9

Maßnahmen gegen Geldwäsche

(1) Bei Wetteinsätzen, die pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 1.000 € übersteigen, haben die Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer die Identität der Wettkundin/des Wettkunden und die Daten des Lichtbildausweises nach § 8 Abs. 1 unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes festzuhalten.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so hat die Wettunternehmerin/der Wettunternehmer die Geldwächemeldestelle (§ 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Wettbedingungen und Wettscheine

(1) Der Betrieb des Wettunternehmens hat gemäß den im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettbedingungen und Wettscheinen zu erfolgen.

(2) Die Wettbedingungen sind an gut sichtbarer Stelle in den Wettannahmestellen auszuhängen. Eine Kopie der Wettbedingungen ist der Wettkundin/dem Wettkunden auf Verlangen auszuhändigen. Bei Wettterminals und Eingabegeräten müssen die Wettbedingungen kostenfrei und selbsttätig auf dem Bildschirm aufscheinen und vor der Eingabe der Wettdaten aktiv bestätigt werden.

(3) Die Wettbedingungen haben jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten und die Gewinnerstattung;
2. die Verbote gemäß § 11;
3. Informationen über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Wettsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeit von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in einer dafür geeigneten Einrichtung;
4. den Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperre und einer Fremdsperre.

(4) Für jede Wette ist der Wettkundin/dem Wettkunden ein Wettschein auszufolgen. Die Wettscheine müssen den Namen der Wettunternehmerin/des Wettunternehmers, Tag und Zeit des Wettabschlusses, die Wettscheinnummer, den Wettgegenstand, den Einsatz und den möglichen Gewinn (Wettquote) sowie einen Hinweis auf die Wettbedingungen enthalten.

(5) Änderungen der Wettbedingungen und Wettscheine sind der Landesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Verbotene Wetten

Wettunternehmer dürfen die folgenden Wetten nicht anbieten, abschließen oder vermitteln:

1. Wetten während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf das Endergebnis, das Zwischenergebnis sowie darauf, welche Mannschaft bei Fußball und Eishockey das nächste Tor erzielt;
2. Wetten, die nach dem allgemeinen sittlichen Empfinden die Menschenwürde gröblich verletzen;

3. Wetten über sportliche Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Wettabschlusses bereits stattgefunden haben, wie voraufgezeichnete oder virtuelle Sportereignisse;
4. Wetten, die auf die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren abzielen;
5. Wetten, durch die Menschen auf Grund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, des Alters oder einer Behinderung herabgesetzt werden;
6. Wetten auf Sportveranstaltungen, an welchen überwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen;
7. Wetten mit Kindern und Jugendlichen als Wettkundinnen/Wettkunden.

4. Abschnitt

Behörden und Zuständigkeiten

§ 12

Behörden

Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

§ 13

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung des Gesetzes mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

§ 14

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Das Stellungnahmerecht der Gemeinde gemäß § 5 Abs. 5 fällt in deren eigenen Wirkungsbereich.

§ 15

Überwachung

(1) Organe der Behörde sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überprüfen und zu diesem Zweck Geschäfts- und Betriebsräume, in denen die Tätigkeit als Wettunternehmerin/Wettunternehmer ausgeübt wird, zu betreten und zu besichtigen.

(2) Den Organen der Behörde sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(3) Zur Erwirkung der Überprüfungs- und Zutrittsrechte gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

§ 16

Untersagung

(1) Wird die Tätigkeit einer Wettunternehmerin/eines Wettunternehmers ohne Bewilligung ausgeübt oder Wetten ohne Bewilligung abgeschlossen oder vermittelt, so hat die Behörde

1. unverzüglich die Untersagung der Tätigkeit anzuordnen und
2. bei Gefahr der Fortsetzung der Tätigkeit
 - die Wettannahmestelle zu schließen oder
 - die Entfernung des Wettterminals aufzutragen.

(2) Beschwerden gegen Untersagungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Abschnitt

Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 17

Verweise

Dieses Landesgesetz verweist auf folgende Bundesgesetze, die jeweils in der angeführten Fassung anzuwenden sind:

1. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, BGBl. I Nr. 118/2016
2. Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016

§ 18

Strafbestimmungen

(1) Wer

1. die Tätigkeit als Wettunternehmerin/Wettunternehmer ohne die erforderliche Bewilligung ausübt,
2. eine Wettannahmestelle ohne die erforderliche Bewilligung oder ungeachtet einer Untersagung nach § 16 betreibt,
3. einen Wettterminal ohne entsprechende Anzeige oder ungeachtet einer Untersagung nach § 16 betreibt,
4. Auflagen in Bescheiden und Erkenntnissen zuwiderhandelt oder nicht erfüllt,
5. die Tätigkeit als Wettunternehmerin/Wettunternehmer entgegen der Wettbedingungen ausübt, die Wettbedingungen nicht ordnungsgemäß aushängt oder Änderungen der Wettbedingungen der Behörde nicht zur Kenntnis bringt,
6. verbotene Wetten abschließt oder vermittelt,
7. die Wettannahmestelle nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7000 Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 19

EU-Recht

(1) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI Nr L 141 vom 5. Juni 2015, umgesetzt

(2) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI Nr L 241/1 vom 17. September 2015) notifiziert (Notifikationsnummer).

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen gelten als Bewilligungen im Sinn dieses Gesetzes weiter. Allfällige kürzere Befristungen bleiben erhalten. Buchmacherinnen/Buchmacher bzw. Totalisatorinnen/Totalisateure gelten als Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer nach diesem Gesetz. Bewilligte Standorte gelten als Annahmestellen nach diesem Gesetz. Die in § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen sind binnen einer Frist von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzureichen.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebene Wettterminals sind bis zum Ablauf von drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 6 anzuzeigen.

(3) Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt für alle Wettunternehmerinnen/Wettunternehmer ab Inkrafttreten des Gesetzes.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen fortzuführen. Alle anderen Verfahren sind formfrei einzustellen und die Antragsteller oder Antragstellerinnen unter Hinweis auf die neu geltende Rechtslage davon in Kenntnis zu setzen.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, ...in Kraft.

§ 22

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Stmk. Wettgesetz, LGBl. Nr. 79/2003 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 außer Kraft.